

# Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 13

Kiel, den 15. Juli

1957

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen. —

II. Bekanntmachungen.

Vertrag zwischen dem Land Schleswig-Holstein und den evangelischen Landeskirchen in Schleswig-Holstein (S. 67). — Entschließung der Lutherischen Generalsynode Hamburg 1957 zur Predigt (S. 67). — Deutscher Evangelischer Kirchentag 1957 (Regionale Veranstaltungen in Schleswig-Holstein) (S. 68). — Kollektentplan 1957 (Berichtigung) (S. 68). — Vergütung der Angestellten (S. 68). — Satzungsänderung des Kirchengemeindeverbandes Wandsbek (S. 68). — Kirchengemeinden mit Kirchenvertretung (S. 69). — Urkunde über die Errichtung einer Pfarrstelle für Berufsschulunterricht im Kirchengemeindeverband Flensburg, Propstei Flensburg (S. 69).

III. Personalien (S. 69).

## Bekanntmachungen

Vertrag zwischen dem Land Schleswig-Holstein und den evangelischen Landeskirchen in Schleswig-Holstein.

Kiel, den 8. Juli 1957.

Der im Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1957 S. 31 veröffentlichte Vertrag zwischen dem Land Schleswig-Holstein und den evangelischen Landeskirchen in Schleswig-Holstein vom 23. April 1957 ist von dem Landtag des Landes Schleswig-Holstein und den Synoden der beteiligten Landeskirchen ratifiziert worden. Die Ratifikationsurkunden sind am 29. Juni 1957 in Kiel ausgetauscht worden. Unter Bezugnahme auf Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 6. Mai 1957 wird hierdurch bekanntgemacht, daß der Vertrag und die Zusatzvereinbarung vom gleichen Tage gemäß Artikel 29 Abs. 1 des Vertrages mit dem 29. Juni 1957 in Kraft getreten sind.

Die Kirchenleitung

D. Salfmann

KL 893

Entschließung der Lutherischen Generalsynode Hamburg 1957 zur Predigt.

Hamburg, den 23. Mai 1957.

Die Generalsynode der VELKD hat sich auf ihrer Tagung in Hamburg mit der Predigt als Hauptthema befaßt. Als Prediger und Predigthörer haben die Synodalen gemeinsam bedacht, was in der Predigt geschieht, und sind aufs neue der Gabe des göttlichen Wortes froh geworden. Sie haben erkannt, daß in dem Menschenwort der Predigt Gott der Herr selbst unter uns redet und handelt.

Die Generalsynode bittet alle Prediger, sie möchten unter ihren Belastungen und Anfechtungen des Predigtdienstes als der Mitte ihres Amtes nicht müde werden.

Sie bittet die Gemeinden, sich der Predigt neu zuzuwenden und das Wort Gottes nicht zu verachten, das in menschlicher Unvollkommenheit geredet wird.

Die Kirche, die das Wort für sich behält, wird es verlieren. Sie muß darauf achten, daß Gott der Predigt oft wider unsern Erwartungen Türen aufschließt. Er hat auch heute ein großes Volk in der Welt!

In dieser Gewißheit trägt die Generalsynode im Blick auf aktuelle Predigtnotwendigkeiten den Kirchenleitungen, den Predigern und den Gemeinden folgende Anregungen und Bitten vor:

1. Wir stellen dankbar fest, daß die gegenwärtige theologische Schriftforschung viele Texte neu erschlossen hat. Wir bitten die theologischen Lehrer, unseren Studenten und Predigern den Weg von der Exegese zur Predigt noch besser zu weisen. Wir bitten auch bei der Ausbildung der Kandidaten dieser zentralen Frage ganz besondere Sorgfalt zuzuwenden.
2. Wir haben den Eindruck, daß die gedruckten Predigthilfen weithin unzureichend sind. Wir bitten die Kirchenleitung zu erwägen, auf welche Weise sie den Predigern mit guten Predigthilfen beistehen kann. Es ist dabei klar, daß auch die beste Predigthilfe die persönliche Begegnung mit dem Text nicht überflüssig macht.
3. Wir bitten die kirchlichen Oberhirten, den Amtsbrüdern das gute Gewissen zu geben, daß sie auf vieles andere verzichten, um Stille für ihre Predigt zu gewinnen. Wir bitten sie, die Diener am Wort vor der Flucht in die Betriebsamkeit zu bewahren.
4. Wir weisen auf den Segen gemeinsamer Predigtvorbereitung im Kreis der Amtsbrüder hin.
5. Wir bitten die Kirchenleitungen, den Predigern den dringend begehrten Dienst zu erweisen, daß ihre Predigt von theologisch sachkundigen Beratern gehört und mit ihnen brüderlich durchgesprochen wird.
6. Wir bitten die Kirchenleitungen Sorge zu tragen, daß das auf der Synode begonnene Gespräch zwischen Predigern und Predigthörern auf mancherlei Weise weitergeführt wird. In diesem Zusammenhang bitten wir, insbesondere auch die Pfarrfrauen und Pfarrbräute mehr als bisher dafür zuzurufen.  
Wir ermutigen Gemeindeglieder und Prediger zu einem Gespräch über die Predigt. Dadurch wird der Prediger vor der Isolierung bewahrt und der Predigthörer geübt, recht zu hören.  
Auf diese Weise entsteht eine Gemeinde, die selber das Wort weiterträgt. So wird auch die Predigt auf den unter der Kanzel gegenwärtigen Menschen ausgerichtet und von unverbindlichen allgemeinen Aussagen befreit.
7. Wir weisen Prediger und Predigthörer aneinander in rechter Liebe. Wir bitten die Prediger durch gründliche

Klarheit und knappe Schlichtheit der Predigt auf die begrenzte Aufnahmefähigkeit des modernen Menschen und seine Übersättigung mit Eindrücken Rücksicht zu nehmen. Wir bitten die Gemeinde, nie zu vergessen, daß uns Gottes Wort um unserer eigenen Schwachheit willen immer nur in, mit und unter dem Menschenwort gegeben wird.

Kiel, den 3. Juli 1957.

Obige Entschließung der Lutherischen Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands wird hiermit bekanntgegeben.

Die Kirchenleitung  
D. Salfmann.

KL. 718

Deutscher Evangelischer Kirchentag 1957.  
Regionale Veranstaltungen in Schleswig-Holstein.

Kiel, den 3. Juli 1957.

Auf Grund von Verhandlungen mit dem Landesauschuß Schleswig-Holstein des Deutschen Evangelischen Kirchentags und dem Leiterkreis der kirchlichen Werke unserer Landeskirche geben wir folgendes bekannt:

1. Der Kirchentagssonntag ist auch in unserer Landeskirche der 27. Oktober. An diesem Tage findet in Berlin eine Delegiertenversammlung von Vertretern aus allen evangelischen Landeskirchen statt. Die Losung des Tages lautet: „Der Herr ist Gott, der Herr ist Gott.“ — Wir bitten die Pastoren und Gemeinden unserer Landeskirche, die Gottesdienste am 27. Oktober nach der Kirchentagslosung zu gestalten und der Predigt den Text 2. Mose 20, Vers 2 und 3 zugrunde zu legen.
2. Die landeskirchlichen Veranstaltungen vor dem 27. Oktober bringen die Verbindung mit dem Kirchentagssonntag zum Ausdruck. Es handelt sich um folgende Tage: Landeskirchensonntag in Neumünster am 29. September; Tag der Diakonie in Kiel am 2. Oktober; Landesmännertag in Rendsburg am 20. Oktober; Landestagung der evangelischen Frauenarbeit in Rendsburg vom 22. bis 25. Oktober; Evangelische Woche in Flensburg vom 24. bis 27. Oktober. — Diese Tage nehmen das Abzeichen des Kirchentages in ihre Programme und Anzeigen auf. Die Delegierten für Berlin werden feierlich abgeordnet: Je 35 Delegierte des Männerwerks, der Frauenarbeit, der Diakonie und des Landesauschusses des Kirchentags, sowie 60 Delegierte des Jugendwerks (insgesamt 200). Die Einzelheiten regelt der Landesauschuß.
3. Wir weisen empfehlend hin auf das Heft: „Der Herr ist Gott, der Herr ist Gott — Materialsammlung zur Kirchentagsarbeit 1957“ (Kreuz-Verlag Stuttgart). Das Heft wird allen Pastoren der Landeskirche vom Landesauschuß (Propst Knuth, Flensburg) übersandt.

Bischof D. Salfmann. Bischof D. Wester.

KL. 818

Kollektenplan 1957 (Berichtigung).

Kiel, den 4. Juli 1957.

In dem im Kirchlichen Gesetz, und Verordnungsblatt 1956 Seite 79 ff. veröffentlichten Kollektenplan für das Kalenderjahr 1957 ist unter laufender Nr. 25 für das Breklumer Seminar für missionarischen und kirchlichen Dienst versehentlich eine falsche Postcheck-Nr. angegeben worden. Die Beträge

sind nicht an die Schleswig-Holsteinische Missionsgesellschaft Breklum, Spar- und Leihkasse Breklum unter „Pastor Christian-Jensen-Anstalten für Innere Mission“, Postcheck-Konto Hamburg 34 70 abzuführen, sondern an das Breklumer Seminar für missionarischen und kirchlichen Dienst, Postcheck-Konto Hamburg Nr. 20 56 66.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Otte

J.-Nr. 11 086/57/VII/3/P 55

Vergütung der Angestellten.

Kiel, den 2. Juli 1957.

Die Vergütung der unter die TO. A fallenden Angestellten ist durch den Tarifvertrag vom 4. Juni 1957 neu geregelt worden. Das Landeskirchenamt hat über die Einführung dieses Tarifvertrages sowie über die Gewährung einer entsprechenden Gehaltszulage für die außertariflich beschäftigten Angestellten eine Kundverfügung unter gleichem Datum und unter gleicher Nummer erlassen, auf die an dieser Stelle hingewiesen wird.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Göldner

J.-Nr. 11 053/57/IX/2/H 4

Satzungsänderung des Kirchengemeindeverbands Wandsbek.

Kiel, den 27. Juni 1957.

Auf Grund des Beschlusses des Verbandsauschusses des Kirchengemeindeverbands Wandsbek vom 14. Februar 1957 wird § 1 der Satzung vom 3. September 1948 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 86) durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Der Verbandsauschuß besteht aus sieben Mitgliedern, von denen zwei Geistliche sind.

Die geistlichen Mitglieder und ihre Stellvertreter werden aus den Vorsitzenden der Verbandsgemeinden von deren Geistlichen in einer von dem Propsten anzuberaumenden und zu leitenden Versammlung auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Ist der Propst der Propstei Stormarn Vorsitzender des Kirchenvorstandes einer Verbandsgemeinde, so ist er von Amts wegen geistliches Mitglied des Verbandsauschusses.

Die nicht geistlichen Mitglieder werden von den Verbandsgemeinden in der Weise in den Verbandsauschuß entsandt, daß jeder Kirchenvorstand einen Kirchenältesten als ordentliches Mitglied und einen weiteren Kirchenältesten als Stellvertreter für die Dauer ihres Hauptamtes wählt.

Scheidet eines der Mitglieder des Verbandsauschusses während seiner Amtsdauer aus, so tritt bei den geistlichen Mitgliedern an dessen Stelle der erste Stellvertreter, während bei den nicht geistlichen Mitgliedern diejenige Verbandsgemeinde, welcher das ausgeschiedene Mitglied angehört hat, den Ersatzmann bestimmt.

Der Verbandsauschuß wählt aus seinen Mitgliedern unter Leitung seines dem Lebensalter nach ältesten Mitgliedes seinen Vorsitzenden und sodann unter dessen Leitung seinen stellvertretenden Vorsitzenden und den Schriftführer. Die Wahl erfolgt für nicht geistliche Mitglieder auf die Dauer ihres Hauptamtes, für geistliche Mitglieder auf die Dauer von sechs Jahren. Ist der Propst als Vor-

sitzender des Kirchenvorstandes einer Verbandsgemeinde Mitglied des Verbandsausschusses, so führt er den Vorsitz."

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Freytag

J.Nr. 10 884/57/VI/6/KGVbb. Wandsbek 1

Kirchengemeinden mit Kirchenvertretung

Da in der Kirchengemeinde Sandesneben die Kirchenvertretung nicht mehr besteht, ist in der Bekanntmachung vom 2. September 1947 — Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 85 — die Kirchengemeinde Sandesneben zu streichen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

M u s.

J.Nr. 11 506/57/VIII/5/Sandesneben 1

Urkunde

über die Errichtung einer Pfarrstelle für Berufsschulunterricht im Kirchengemeindeverband Flensburg, Propstei Flensburg.

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme der zuständigen kirchlichen Körperschaft und nach Anhörung des Synodalausschusses der Propstei Flensburg wird folgendes angeordnet:

§ 1

Im Kirchengemeindeverband Flensburg, Propstei Flensburg, wird eine Pfarrstelle für Berufsschulunterricht errichtet.

§ 2

Die Besetzung dieser Stelle erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

§ 3

Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1957 in Kraft.

Kiel, den 4. Juli 1957.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

gez. Otte

J.Nr. 11 165/57/VII/4/Flensburg Kirchengemeindeverb. 2

Kiel, den 4. Juli 1957.

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Otte

J.Nr. 11 165/57/VII/4/Flensburg Kirchengemeindeverb. 2

## Personalien

Ernannt:

Am 30. Juni 1957 der Pfarrverweser Willy Bodammer, zur Zeit in Hamburg-Altona, mit Wirkung vom 1. Juli 1957 zum Pfarrverweser der Luther-Kirchengemeinde Bahrenfeld (3. Pfarrstelle), Propstei Altona.

Bestätigt:

Am 8. Juli 1957 die Wahl des Pastors Klaus Reichmuth, bisher in Kahlstedt, zum Pastor der Kirchengemeinde Wellingsbüttel (2. Pfarrstelle), Propstei Stormarn.

Eingeführt:

Am 23. Juni 1957 der Pastor Jürgen Samann als Pastor der Kirchengemeinde Sief, Propstei Stormarn;

am 23. Juni 1957 der Pfarrverweser Theodor Speck als Pfarrverweser der Kirchengemeinden Uelsby und Jährenstedt, Propstei Südangeln;

am 30. Juni 1957 der Pastor Werner Degen als Pastor in die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Eidelstedt, Propstei Pinneberg;

am 30. Juni 1957 der Pastor Erich Schulze als Pastor der Kirchengemeinde Sanzühn, Propstei Oldenburg.

Promoviert:

Am 26. Juni 1957 zum Doktor der Theologie Missionsinspektor Pastor Walter Tebbe, Breklum, an der Universität Marburg.

In den Ruhestand versetzt:

Zum 1. Dezember 1957 nach Erreichung der Altersgrenze Pastor Johannes Kardel in Adelby.